

PEERGROUP PROJECT

STATUTEN

Art. 1 Namen und Sitz

Unter dem Namen „Aware Dance Culture Peergroup Project“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biel.

Dieser Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung, Förderung und Bereicherung einer bewussten Nightlife-Kultur im Sinne der folgenden Punkte:

- Förderung und Unterstützung von lebensweltspezifischen Projekten, bezüglich der gesundheitsfördernden, kulturellen und künstlerischen Qualität.
- Förderung von lebensweltspezifischen, akzeptanzorientierten Präventionsprojekten, zur gesundheitlichen Risiko und Schaden Verminderung unter suchtgefährdeten und drogenexperimentierenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einem Konsumschwerpunkt im Bereich der Designerdrogen und psychedelischer Rauschsubstanzen.
- Entwicklung und Ausführung von gezielten Massnahmen zur Sensibilisierung des Risikobewusstseins und zur Stärkung der Kompetenzen im Umgang mit psychoaktiven Substanzen und im Verzicht des Konsums.
- Förderung der Eigenverantwortung von KonsumentInnen durch die Verbreitung von handlungsrelevanten, aufklärenden, beratenden und unterstützenden Informationen im direkten Umfeld der Nightlife-Kultur
- beratende Gespräche und Kommunikation im präventiven Sinn
- Hilfe zur Selbsthilfe (Betroffene aktivieren, begleiten und unterstützen)
- Regelmässige Anwesenheit vor Ort mit oder ohne Informationsstand.
- Der Verein fördert und initiiert Bildungs-, Fortbildungs- und Workshoparbeit in diesem Bereich.
- Verteilen von Präventionsmaterial
- Monitoring: Erfassen von aktuellen Konsumtrends, Konsumverhaltens, Bedürfnissen und des daraus resultierenden Handlungsbedarfs.
- Förderung und Initiierung der wissenschaftlichen Erforschung dieser Kultur.
- „Aware Dance Culture Peergroup Project“ arbeitet eng mit anderen kantonalen und nationalen Organisationen und Fachstellen mit gleicher Zielsetzung zusammen.

.....

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins einverstanden erklären.

Diese können aktive sowie passive Mitglieder werden, bzw.:

- Aktivmitglieder nehmen substantiell am Geschehen des Vereins teil, d.h. sie helfen aktiv mit, den Zweck des Vereins zu erreichen. Sie zahlen keine Mitgliederbeitrag
- Passivmitglieder unterstützen den Sinn und Zweck des Vereins (auch in Form eines Mitgliederbeitrages), sind aber substantiell weniger beteiligt.

Art. 4 Eintritt

Ein provisorischer Eintritt von aktiven oder passiven Mitgliedern kann jederzeit über den Vorstand erfolgen. Über die definitive Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Austritt & Ausschluss

Der provisorische Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann jederzeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Austritt wird durch die folgende Mitgliederversammlung definitiv.

Der Vorstand kann mit Vorbehalt ein Mitglied ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausschliessen. Als Rekursinstanz gilt die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- Sie wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich ein Monat im Voraus durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden. Es können bis zum Sitzungsbeginn noch zusätzliche Traktanden eingegeben werden.
- Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst. Stimmen welche auf dem schriftlichen Wege eintreffen, werden dabei auch berücksichtigt.
- Jedes Mitglied, aktiv sowie passiv, ist stimmberechtigt.

- Der Mitgliederversammlung stehen alle Befugnisse nach Art. 65 ZGB zu, insbesondere:
 - o Aufnahme sowie Austritt der Mitglieder
 - o Wahl der Vorstandsmitglieder und nach Bedarf deren Absetzung
 - o Höhe der Mitgliederbeiträge
 - o Gutheissung der Jahresbilanz und des Jahresberichts
 - o Überwachung der Aktivitäten des Vorstands
 - o Wahl des Kontrollorganes
- Änderungen der Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden.

b. der Vorstand

- Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern bzw. einem Präsident, einem Kassierer, einem Sekretär und nach Möglichkeit einem Vertreter aus jeder Arbeitsgruppe, welche für ein Jahr gewählt werden.
- Der Verein verpflichtet sich ausschliesslich durch die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstands. Eine dieser Unterschriften muss jeweils vom Präsidenten, Kassier, oder Sekretär entrichtet werden.
- Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, welche nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand organisiert sich selbst.

c. das Kontrollorgan

Das vereinsexterne Kontrollorgan wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Art. 7 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus den Aktivitäten
- Spenden
- Beiträge der öffentlichen Hand

Nur Passivmitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Art 77f ZGB bleibt vorbehalten. Der Beschluss zur Auflösung Bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins, wird der Liquidationserlös einer kantonalen oder nationalen Organisation mit den gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zur Verfügung gestellt.

Statuten wurden an der GV vom _____ einstimmig angenommen.

Der Vorstand des Vereins Aware Dance Culture Peergroup Project

Präsident:

Kassier:
